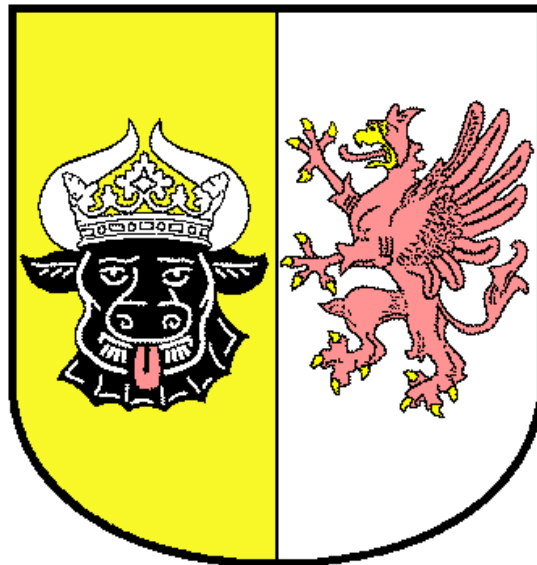




Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2026

Stand: 1. Juli 2026 –

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses vom 25. Juni 2026

Hinweis:

Soweit nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form der personenbezogenen Bezeichnung verwendet wird, sind alle Geschlechter jeweils gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit	5
I. Abteilungen für Registersachen	5
Abteilung 1.....	5
Abteilung 3.....	5
II. Abteilungen für Betreuungs- und Unterbringungssachen	5
Abteilung 4.....	5
Abteilung 5.....	6
Abteilung 6.....	6
Abteilung 7.....	7
Abteilung 8.....	7
Abteilung 9.....	7
B. Abteilungen für Familiensachen	11
I. Abteilungen 10 - 15.....	11
Abteilung 10.....	11
Abteilung 11.....	11
Abteilung 12.....	11
Abteilung 13.....	12
Abteilung 14.....	12
Abteilung 15.....	12
Ablehnungsgesuche (Abteilungen 1 - 15): (5 %)	13
Allgemeine Bestimmungen:	13
II. Allgemeine Regelung für ausgesetzte und wiederaufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren	14
C. Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen	15
I. Abteilungen 20 - 39:	15
Abteilung 20.....	15
Abteilung 21.....	15
Abteilung 22.....	16

Abteilung 23.....	16
Abteilung 24.....	16
Abteilung 25.....	16
Abteilung 26.....	17
Abteilung 27.....	17
Abteilung 28.....	17
Abteilung 29.....	18
Abteilung 30.....	18
Abteilung 33.....	18
Abteilung 35.....	19
Abteilung 36.....	19
Abteilung 37.....	19
Abteilung 38.....	19
Abteilung 39.....	19
II. Allgemeine Bestimmungen	20
III. Ablehnungsanträge.....	21
IV. Haft- und Ermittlungsrichter	21
Abteilung 34.....	21
D. Abteilungen für Zivilsachen	25
Abteilung 40.....	25
Abteilung 42.....	25
Abteilung 45.....	26
Abteilung 47.....	26
Abteilung 48.....	26
Abteilung 49.....	26
Abteilung 50.....	27
Abteilung 52.....	27
Abteilung 54.....	27
Abteilung 55.....	27

Abteilung 58.....	28
Ablehnungsgesuche (Abteilungen 40 - 67a): (5 %)	28
E. Abteilungen für Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren.....	29
Abteilung 60.....	29
Abteilung 61a:.....	29
Abteilung 62:.....	29
Abteilung 67.....	30
F. Allgemeine Regelungen für die Abschnitte A, B, D + E.....	31
G. Weitere Regelungen	35

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit

I. Abteilungen für Registersachen

Abteilung 1

a) Richter am Amtsgericht Rohn (35 %)

1. Vertr.: Richterin Lenz

2. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Dr. Loheit

b) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 374 und 375 FamFG):
Endziffern 1 - 6.

Abteilung 3

a) Richterin Lenz (20 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn

2. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Dr. Loheit

b) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 374 und 375 FamFG):
Endziffern 7 - 0.

II. Abteilungen für Betreuungs- und Unterbringungssachen

Abteilung 4

a) Richterin am Amtsgericht Podbielski-Grimm (100 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Görden

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Ihde

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß §§ 271
- 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in folgenden Postleitzahlbezirken haben:

18069, 18106, 18109 (nur: Elmenhorster Weg 36a - Wohnhaus für Menschen mit Behinderung),
18119, 18147 (nur: Martin-Niemöller-Str. 49 - Altenpflegeheim Toitenwinkel I, Urho-Kekkonen-

Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Am Wiesenhang), 18209 (nur: Thünenstraße, Maxim-Gorki-Platz) und 18211;

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 1 und 7, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 5

a) Richterin Lenz (30 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Podbielski-Grimm

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Görden

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß §§ 271 - 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in folgenden Postleitzahlbezirken haben:

18059 und 18258;

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit der Endziffer 2, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 6

a) Richterin am Amtsgericht Neumann (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Ihde

2. Vertr.: Richterin Lenz

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß §§ 271 - 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in folgenden Postleitzahlbezirken haben:

18107 und 18109 (ohne Elmenhorster Weg 36a - Wohnhaus für Menschen mit Behinderung);

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 3 und 8, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 7

a) Richterin Lenz (50 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Podbielski-Grimm

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Görden

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß §§ 271 - 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in folgenden Postleitzahlbezirken haben:

18181, 18182, 18184, 18190, 18195; 18196, 18198 und 18239;

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit der Endziffer 4, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 8

a) Richter am Amtsgericht Görden (80 %)

1. Vertr.: Richterin Lenz

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Neumann

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß §§ 271 - 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in folgenden Postleitzahlbezirken haben:

18209 (ohne Thünenstraße, Maxim-Gorki-Platz), 18225, 18230, 18233 und 18236;

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 5 und 9, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 9

a) Richterin am Amtsgericht Ihde (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Neumann

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Podbielski-Grimm

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß §§ 271 - 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in folgenden Postleitzahlbezirken haben:

18055, 18057, 18146, 18147 (ohne: Martin-Niemöller-Str. 49 - Altenpflegeheim Toitenwinkel I, Urho-Kekkonen-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Am Wiesenhang);

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 6 und 0, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

1. Allgemeine Regelungen für Betreuungssachen:

a. In Betreuungssachen, AR-Sachen und Verfahren nach § 13 PsychKG M-V ist der Aufenthaltsort des Betroffenen maßgeblich; befindet er sich außerhalb des Gerichtsbezirks, ist sein Wohnort maßgeblich. Nach einer Anhörung des Betroffenen bleibt der zu diesem Zeitpunkt zuständige Richter bis zur Entscheidung zuständig.

b.

aa. In der Betreuungsabteilung findet bei jeglicher Verhinderung (Krankheit, Urlaub, dienstbedingte Abwesenheit) eines Richters seine Vertretung durch beide geschäftsplanmäßigen Vertreter statt. Der erste Vertreter übernimmt die ungeraden Endziffern sowie alle Anhörungstermine an ungeraden Tagen; der zweite Vertreter übernimmt die geraden Endziffern sowie alle Anhörungstermine an geraden Tagen. In Unterbringungssachen bleibt der ursprünglich zuständige Vertreter auch für Folgeanträge zuständig.

bb. Bei Verhinderung des Vertreters tritt an seine Stelle der andere Vertreter; bei dessen Verhinderung der jeweils weitere Betreuungsrichter in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei dem ursprünglich zuständigen Dezernenten. Abteilung 5 bleibt hierbei unberücksichtigt. Ist die aufsteigende Reihe erschöpft, beginnt sie erneut bei Abteilung 4.

2. Betreuungsgerichtlicher Eildienst:

a.

aa. Es besteht für die Betreuungsabteilung ein Eildienst, der für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen zuständig ist, insbesondere Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen sowie Anträge auf gerichtliche Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Maßregelvollzuges gemäß § 38 Abs. 8 i.V.m. § 26 PsychKG M-V bei Erwachsenen. Für Anträge auf Einrichtung einer vorläufigen Betreuung endet die Zuständigkeit des Eildienstes mit der Anforderung

des Betreuervorschlages bei der Betreuungsbehörde oder etwaiger Nachfragen bei der anregenden Stelle.

bb. Der Eildienst umfasst folgende Zeiten:

montags zwischen 9.00 Uhr und 16.15 Uhr;

dienstags zwischen 9.00 Uhr und 16.15 Uhr;

mittwochs zwischen 9.00 Uhr und 16.15 Uhr;

donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.15 Uhr;

freitags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr.

cc. Die Zuständigkeit bestimmt sich für das Geschäftsjahr im Voraus durch einen durch das Präsidium für die Zeit bis zum 30. Juni des Jahres bestimmten Dienstplan *Betreuungsgerichtlicher Eildienst*. Für die Zeit ab dem 1. Juli des Jahres bis zum Ende des Jahres wird ein entsprechender Dienstplan bis spätestens 30. Juni im Voraus bestimmt. Das Präsidium ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts, den Dienstplan *Betreuungsgerichtlicher Eildienst* im Namen des Präsidiums festzulegen. Bei Widerspruch mindestens eines Präsidiumsmitglieds gegen den festgelegten Plan entscheidet das Präsidium selbst.

dd. Die mit dem jeweiligen Eildienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus und ist dem Vorsitzenden des Präsidiums oder dessen Vertreter im Amt über die Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von allen am Tausch beteiligten Richtern vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums schriftlich mitzuteilen. Ohne gesonderte Rückmeldung gilt der Tausch als genehmigt. Bei Unstimmigkeiten legt das Präsidium den Einsatz fest.

b.

aa. Die Zuständigkeit wird durch den Eingang eines Antrags/einer Anregung bei Gericht bestimmt: während vorgenannter Dienstzeiten ist der nach dem Dienstplan *Betreuungsgerichtlicher Eildienst* bestimmte Richter zuständig. Anträge, die danach eingehen, gelten als Eingänge des nächsten Tages. Ausgenommen sind Unterbringungsverfahren, die während des richterlichen Bereitschaftsdienstes eingegangen sind und Verfahren zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers, die nach Dienstschluss vor einem richterlichen Bereitschaftsdienst bis zum Dienstbeginn des nächsten regulären Arbeitstages eingegangen sind. Hier ist die Abteilung zuständig, die gemäß Dienstplan *Betreuungsgerichtlicher Eildienst* am Wochenende/Feiertag benannt ist.

bb. Für Betroffene, die außerhalb des Amtsgerichtsbezirks ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, ohne festen Wohnsitz sind und für Verfahren nach dem PsychKG M-V ist der Eilrichter gemäß Dienstplan *Betreuungsgerichtlicher Eildienst* zuständig. Für Anträge gemäß § 13 PsychKG M-V gelten die allgemeinen Regelungen.

cc. In Unterbringungssachen bleibt der ursprünglich zuständige Richter auch für Folgeanträge zuständig. Das gilt nicht für neue, zu verlängernde oder wiederholte Fixierungsanträge. Hierfür ist der zum Zeitpunkt des Antragsesinganges nach dem Dienstplan *Betreuungsgerichtlicher Eildienst* bzw. nach dem Dienstplan *Fixierungsbereitschaftsdienst* zuständige Richter zuständig.

c. Für nachträgliche Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 8 PsychKG M-V ist der Betreuungsrichter zuständig, der die letzte Anhörung in dieser Unterbringung durchgeführt hatte. Wurde bisher keine Anhörung durch einen Betreuungsrichter durchgeführt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Eingangszeitpunkt.

d.

aa. Im Fall der Verhinderung (außer Krankheit) des gemäß Dienstplan *Betreuungsgerichtlicher Eildienst* zuständigen Richters gilt die Vertretungsregelung entsprechend den obigen allgemeinen Regelungen (Ziff. 1 b.) mit der Maßgabe, dass im Fall von Ziff. 1 b. aa. lediglich der erste Vertreter vertritt.

bb. Im Krankheitsfall übernimmt der o.g. Vertreter den 1. Tag, die weiteren Eildienststage werden sukzessive und rollierend im Sinne von Ziff. 1. b. bb. a.E. von den nachfolgenden Dezernaten in aufsteigender Reihenfolge beginnend nach dem Dezernat des vorgenannten Vertreters vertreten; Abteilung 5 bleibt hierbei unberücksichtigt.

cc. Bei Verhinderung des Vertreters gilt die allgemeine Regelung oben Ziffer 1. b. bb. entsprechend ohne Unterbrechung der Vertretungsreihenfolge im Übrigen.

dd. Im Übrigen gilt die Regelung zu Ziffer 2. b. cc. entsprechend.

ee. Sofern alle Betreuungsrichter verhindert sind, gilt der kombinierte Eildienst für die Familien- und Zivilabteilung (vgl. dazu Ordnungspunkt G.).

B. Abteilungen für Familiensachen

I. Abteilungen 10 - 15

Die Abteilungen 10 - 15 sind zuständig für Familiensachen gemäß §§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b GVG i.V.m. §§ 111 - 270 FamFG, für Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen in Familiensachen sowie für Personenstandssachen.

Abteilung 10

a) Richterin am Amtsgericht Noll (80 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Engel

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Mielke

b) aa) Buchstaben H, M und T

bb) Neueingänge wegen Bestandsverfahren in der Abteilung 10 am 31. Dezember 2025.

Abteilung 11

a) Richterin am Amtsgericht Dr. Schmidt (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Mielke

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Noll

b) aa) Buchstaben C, D, E, L, O, Q, R, U, V, X und Y

bb) Neueingänge wegen Bestandsverfahren in der Abteilung 11 am 31. Dezember 2025.

Abteilung 12

a) Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Stechemesser

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Engel

b) aa) Buchstaben A, F, I und K

bb) Neueingänge wegen Bestandsverfahren in der Abteilung 12 am 31. Dezember 2025

cc) Verfahren 11 F 244/25, 11 F 250/25 und 11 F 251/25 sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Neueingänge.

Abteilung 13

a) Richterin am Amtsgericht Dr. Mielke (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Stechemesser

b) aa) Buchstaben B, P, Sa, Sk, Sp, St und Su

bb) Neueingänge wegen Bestandsverfahren in der Abteilung 13 am 31. Dezember 2025

cc) sämtliche Bestandsverfahren der Abteilung 15, die vor dem 1. Januar 2023 dort anhängig geworden sind, einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden laufenden oder noch eingehenden Verfahren.

Abteilung 14

a) Richterin am Amtsgericht Stechemesser (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Schmidt

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann

b) Buchstaben G, J, N, W und Z

bb) Neueingänge wegen Bestandsverfahren in der Abteilung 14 am 31. Dezember 2025.

Abteilung 15

a) Richterin am Amtsgericht Engel (55 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Noll

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Schmidt

b) Buchstabe S (außer Sa, Sk, Sp, St und Su)

bb) Neueingänge wegen Bestandsverfahren in der Abteilung 15 am 31. Dezember 2025.

Ablehnungsgesuche (Abteilungen 1 - 15): (5 %)

Über Ablehnungsgesuche entscheidet Direktor des Amtsgerichts Dr. Loheit, bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck, bei deren Verhinderung der Richter des dem zuerst abgelehnten Richter numerisch folgenden Dezernates, bei dessen Verhinderung der übernächste und so fort. An dieser Vertretungsregelung nehmen nur Abteilung 1 - 15 mit Ausnahme der Abteilungen 2, 3 und 5 teil. Ist die Reihenfolge erschöpft, beginnt sie von vorne.

Allgemeine Bestimmungen:

Ist keine Ehesache anhängig oder besteht keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft, ist die aktuell mit einer Kindschaftssache gemäß § 151 FamFG befasste Abteilung auch für alle während der Anhängigkeit dieser Kindschaftssache eingehenden anderen Familiensachen zuständig, die denselben Personenkreis – d.h. die Ehegatten bzw. Eltern und deren gemeinschaftliche Kinder – betreffen.

Ansonsten bleibt die zuerst mit einer Familiensache befasste Abteilung auch für die weiteren Familiensachen dieses konkreten Personenkreises – auch für später eingehende Ehe- und Kindschaftssachen – zuständig, bis das letzte Verfahren in der 1. Instanz abgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verfahren, die aus einem Belastungsausgleich zum Bestand einer Abteilung gehören, welche für den aktuellen Buchstaben nicht zuständig ist. Der Abschluss liegt vor, wenn eine Endentscheidung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist oder durch eine zulässige Weglageverfügung des Dezernenten. Bei einstweiligen Anordnungen bleibt der Dezernent zuständig, wenn ein neuer Antrag in derselben Sache während der dreimonatigen Wartefrist eingeht. Im Übrigen wird auf § 23b Abs. 2 GVG Bezug genommen.

Die jeweilige Zuständigkeit bezieht sich auch auf Rechtshilfesachen.

Ausgesetzte und/oder weggelegte Verfahren sind in der Abteilung wieder auf zu nehmen, in der sie ausgesetzt und/oder weggelegt worden sind. Diese Regelung gilt nicht für Verfahren, die aus der Abteilung 16 oder 70 bis 75 kommen. Für diese Verfahren gilt die beschlossene Buchstabenverteilung.

Die alleinige Vertretung einer anderen Abteilung wegen Urlaubs oder Fortbildung gilt als Verhinderung, solange es weitere Dezernenten ohne eine diesbezügliche (volle) Vertretung gibt. Sind alle Familienrichter an der weiteren Vertretung gehindert (bspw. Sitzungen o.ä.), erfolgt die Vertretung in unaufschiebbaren Eilsachen durch den Eilrichter gemäß *Dienstplan kombinierter Eildienst*.

II. Allgemeine Regelung für ausgesetzte und wiederaufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren

Ein ausgesetztes Versorgungsausgleichsverfahren ist in der Abteilung wiederaufzunehmen, in der es ausgesetzt worden ist.

C. Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen

Soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Zuständigkeit der Abteilungen 20, 26 und 27 auf Verfahren vor dem Jugendrichter und Jugendschöffengericht, auf Bußgeldsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende sowie auf alle Jugendschutzverfahren nach § 26 GVG mit Ausnahme von Straftaten nach §§ 184 bis 184k StGB.

Die Zuständigkeit der Abteilungen 21 - 25, 28 - 30, 33, 35 – 39 erstreckt sich auf Verfahren vor dem Strafrichter und Schöffengericht sowie auf Bußgeldsachen betreffend Erwachsene.

Die Zuständigkeit der Abteilungen 22, 33 und 37 erstreckt sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – auch auf Verfahren vor dem Jugendrichter und Jugendschöffengericht.

I. Abteilungen 20 - 39:

Abteilung 20

a) Richterin am Amtsgericht Wenkel (72 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Schütz

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Podeyn

b) aa) Buchstaben A - Hd

bb) alle Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 7 JGG i.V.m. § 61 Nr. 1 und 2 StGB, soweit die Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter nach §§ 82 ff. JGG gegeben ist (Buchstaben gem. lit. b) aa))

cc) Anträge auf gerichtliche Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Maßregelvollzuges gemäß § 38 Abs. 8 i.V.m. § 26 PsychKG M-V bei Jugendlichen und Heranwachsenden (Buchstaben gemäß lit. b) aa)).

Abteilung 21

a) Richterin am Amtsgericht Klatte (92 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Krüger

2. Vertr.: Richter Boß

b) Buchstaben A, B und Haa - Har.

Abteilung 22

a) Richter am Amtsgericht Horstmann (25 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Röhl

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Larpin

aa) Steuerstrafsachen und -ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren, für deren Verfolgung das Finanzamt zuständig ist (z.B. Betrug oder Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Eigenheimzulage oder Investitionszulage),

bb) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG einschließlich entsprechender Ordnungswidrigkeiten,

jeweils Buchstaben I - M.

Abteilung 23

a) Richter am Amtsgericht Langer (92 %)

1. Vertr.: Richter Boß

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Krüger

b) Buchstaben Me - Mn, J, P, R, T und Z.

Abteilung 24

a) Richter am Amtsgericht Horstmann (37 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Röhl

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Larpin

b) Buchstaben Sch und Stf - Stz.

Abteilung 25

a) Richterin am Amtsgericht Podeyn (20 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Wenkel

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Schütz

b) Buchstaben Ko - Kq.

Abteilung 26

a) Richterin am Amtsgericht Schütz (62 %)

1. Vertr. Richterin am Amtsgericht Podeyn

2. Vertr. Richterin am Amtsgericht Wenkel

b) aa) Buchstaben He, Q - Z

bb) alle Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 7 JGG i.V.m. § 61 Nr. 1 und 2 StGB, soweit die Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter nach §§ 82 ff. JGG gegeben ist (Buchstaben gem. lit. b) aa))

cc) Anträge auf gerichtliche Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Maßregelvollzuges gemäß § 38 Abs. 8 i.V.m. § 26 PsychKG M-V bei Jugendlichen und Heranwachsenden (Buchstaben gem. lit. b) aa)).

Abteilung 27

a) Richterin am Amtsgericht Podeyn (72 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Wenkel

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Schütz

b) aa) Buchstaben Hf - Hz, I - P

bb) alle Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 7 JGG i.V.m. § 61 Nr. 1 und 2 StGB, soweit die Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter nach §§ 82 ff. JGG gegeben ist (Buchstaben gem. lit. b) aa))

cc) Anträge auf gerichtliche Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Maßregelvollzuges gemäß § 38 Abs. 8 i.V.m. § 26 PsychKG M-V bei Jugendlichen und Heranwachsenden (Buchstaben gem. lit. b) aa))

dd) Schöffenangelegenheiten.

Abteilung 28

a) Richter Boß (42 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Langer

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Klatte

b) Buchstaben F, G, Mo - Mz, S_{Rest}.

Abteilung 29

a) Richterin am Amtsgericht Schütz (10 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Podeyn

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Wenkel

b) Buchstaben Q und U.

Abteilung 30

a) Richterin am Amtsgericht Krüger (82 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Klatte

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Langer

b) aa) Buchstaben Da - Di, Kr - Kz, Ma - Md, W

bb) Sonderzuständigkeit für folgende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: §§ 174a – c, §§ 177 - 183a sowie §§ 184i und 184j StGB.

Abteilung 33

a) Richterin am Amtsgericht Larpin (25 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Horstmann

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Röhl

b) aa) Steuerstrafsachen und -ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren, für deren Verfolgung das Finanzamt zuständig ist (z.B. Betrug oder Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Eigenheimzulage oder Investitionszulage),

bb) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG einschließlich entsprechender Ordnungswidrigkeiten,

jeweils Buchstaben A - H, Z.

Abteilung 35

a) Richterin am Amtsgericht Larpin (47 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Horstmann

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Röhl

b) aa) Buchstaben E, I, L, N und Y.

Abteilung 36

a) Richter am Amtsgericht Röhl (67 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Larpin

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Horstmann

b) Buchstaben C, Has - Hz, Ka - Kn, O und V.

Abteilung 37

a) Richter am Amtsgericht Röhl (25 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Larpin

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Horstmann

b) aa) Steuerstrafsachen und -ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren, für deren Verfolgung das Finanzamt zuständig ist (z.B. Betrug oder Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Eigenheimzulage oder Investitionszulage),

bb) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG einschließlich entsprechender Ordnungswidrigkeiten,

jeweils Buchstaben N - Y.

Abteilung 38

zurzeit unbesetzt

Abteilung 39

a) Richterin am Amtsgericht Wenkel (15 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Schütz
 2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Podeyn
- b) Buchstaben Dj - Dz, Sta - Ste, X.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten/Betroffenen. Titel, Adelsprädikate, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- oder Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben außer Betracht, wobei die Regelung unter F 1.a) entsprechend gilt; bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Handelt es sich bei dem Betroffenen um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 OWiG, richtet sich die Zuständigkeit nach deren Anfangsbuchstaben.
2. Bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte ist die Abteilung zuständig, die für den ältesten Beschuldigten zuständig ist. Lässt sich ein ältester Beschuldigter nicht feststellen, weil zwei Beschuldigte dasselbe Geburtsdatum haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben desjenigen Beschuldigten, der im Alphabet vorne steht. Bei Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen/Heranwachsenden.

Bei Gemeinschaftstaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden und Erwachsenen ist die Abteilung für Jugendsachen zuständig. Bei einer Trennung solcher Verfahren bleibt die Jugendabteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Den Jugendrichtern und Jugendschöffengerichten wird insoweit die Zuständigkeit als Strafrichter bzw. Schöffengericht übertragen.

3. Konkurrieren Sondersachen und andere Strafsachen, so richtet sich die Zuständigkeit nach derjenigen für die Sonderstraftatbestände. Konkurrieren mehrere Sonderzuständigkeiten, richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Sachgebiet, auf dem das Schwergewicht liegt.
4. Die Zuständigkeit einer Abteilung erstreckt sich auch auf nachträgliche Entscheidungen über Strafaussetzung und Verwarnung gemäß §§ 453 und 462 StPO, Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Anträge nach dem StrEG nach Rechtshängigkeit und Rechtshilfeersuchen nach Rechtshängigkeit.

5. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens, einer Anordnung gemäß § 202 StPO, einer Terminierung oder nach Erlass eines Strafbefehls ist eine Abgabe wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ausgeschlossen.
6. Wird eine Sache gemäß § 210 Abs. 3 StPO (Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht) oder nach § 354 Abs. 2 StPO (Urteilsaufhebung durch das Revisionsgericht) an eine andere Abteilung verwiesen, wird der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.
7. Wird ein Angeklagter, Betroffener, Nebenkläger oder Zeuge durch einen Rechtsanwalt vertreten, der mit dem zur Entscheidung berufenen Richter verwandt, verschwägert oder verheiratet ist, so ist für die Sache der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.
8. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der erste Vertreter des Vorsitzenden.
9. Sind gegen denselben Beschuldigten gleichzeitig Bewährungsverfahren in einer Jugend- und in einer Erwachsenenabteilung anhängig, ist für die Bewährungskontrolle insgesamt die Jugendabteilung zuständig.

III. Ablehnungsanträge

Mit den Entscheidungen gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO wird Richter am Amtsgericht Horstmann (5 %) beauftragt. Im Falle seiner Verhinderung ist Richterin am Amtsgericht Wenkel zuständig, bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Krüger. Bei deren Verhinderung ist der Richter des dem zuerst abgelehnten Richter numerisch folgenden Dezernates, bei dessen Verhinderung der übernächste und so fort zuständig. An dieser Vertretungsregelung nehmen nur Abteilungen 20 - 39 teil. Ist die Reihenfolge erschöpft, beginnt sie von vorne.

IV. Haft- und Ermittlungsrichter

Abteilung 34

a) - in geraden Wochen:

montags:	Richterin am Amtsgericht Podeyn (8 %)
dienstags:	Richterin am Amtsgericht Krüger (8 %)
mittwochs:	Richterin am Amtsgericht Wenkel (8 %)
donnerstags:	Richter am Amtsgericht Horstmann (8 %)
freitags:	Richter am Amtsgericht Langer (8 %)

- in ungeraden Wochen:

montags:	Richterin am Amtsgericht Larpin (8 %)
dienstags:	Richterin am Amtsgericht Schütz (8 %)
mittwochs:	Richterin am Amtsgericht Klatte (8 %)
donnerstags:	Richter am Amtsgericht Röhl (8 %)
freitags:	Richter Boß (8 %).

Bei Verhinderung des Haftrichters für die geraden Wochen ist der für die ungeraden Wochen zuständige Richter zuständig und umgekehrt. Bei dessen Verhinderung ist der Richter der dem 1. Vertreter nachfolgenden Abteilung zuständig und so fort. Nach Abteilung 36 beginnt die Vertretungskette wieder bei Abteilung 20 (Abt. 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 35 und 36).

Sind alle Straf- und Jugendrichter verhindert, ist der Eilrichter gemäß *Dienstplan kombinierter Eildienst* zuständig.

Der Vertreter ist für alle am Vertretungstag eingehenden Anträge bis zur abschließenden Entscheidung zuständig. Er hat gegebenenfalls Vernehmungstermine anzuberaumen, die er auch durchzuführen hat, soweit der Vertretungsfall beim Vernehmungstermin noch besteht.

Für Haftprüfungen und -beschwerden und alle der Haftanordnung nachfolgenden Entscheidungen (§126a StPO, Briefkontrolle und Besuchserlaubnisse) ist derjenige Straf-/Jugendrichter zuständig, der im Fall der Anklageerhebung zuständig wäre, bei landgerichtlicher Zuständigkeit der entsprechend für den Buchstaben zuständige Richter.

Maßgeblich für den Eingang eines Antrags ist der tatsächliche Eingang beim Gericht, d.h. auch nach Dienstschluss eingehende Anträge per Fax oder im Nachtbriefkasten gelten noch als Eingänge desselben Tages. Anträge, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen einschließlich sonstiger dienstfreier Tage (Feiertage) eingehen, gelten als Eingänge des nächsten Werktages.

Bei Verhinderung des Haft- und Ermittlungsrichters an den vorgenannten Tagen ist der erste Vertreter in der jeweiligen nummerisch niedrigsten Strafabteilung des verhinderten Richters zuständig; bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter in der jeweiligen nummerisch niedrigsten Strafabteilung des verhinderten Richters.

b) Die Zuständigkeit des Haft- und Ermittlungsrichters bezieht sich auf:

- aa) alle Maßnahmen und Entscheidungen, die dem Haft- bzw. Ermittlungsrichter nach der Strafprozessordnung bis zur Erhebung der öffentlichen Klage übertragen sind;

- bb) Vernehmungen gemäß § 115a StPO (Haftbefehle anderer Gerichte),
- cc) Vertretung der Abteilungen 20 - 33, 35 - 39 bei der Vorführung von Angeklagten auf Grund eines nach Anklageerhebung erlassenen Haftbefehls, falls der an sich zuständige Dezernent oder sein Vertreter verhindert sind.
- dd) Abschiebehaftsachen, Abschiebebewahrsamssachen
 Sofern sich der Betroffene bereits in Untersuchungs- oder Strafhft befindet, ist derjenige Richter zuständig, der im Falle der Anklageerhebung zum Straf- bzw. Jugendrichter zuständig wäre.
 Werden gleichzeitig einstweilige Anordnung und Hauptsacheentscheidung beantragt, ist für die Hauptsache der Ermittlungsrichter des Tages zuständig, an dem der Betroffene vorgeführt wird.
- ee) Entscheidungen nach dem SOG M-V und dem BPolG.
- ff) Beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417ff. StPO, soweit gleichzeitig Haft nach § 127b StPO angeordnet worden war oder der Angeschuldigte dem Gericht am Tag der Antragstellung vorgeführt wird.
- gg) Rechtshilfeersuchen in Ermittlungsverfahren.
- hh) Entscheidungen über die richterliche Genehmigung von Fixierungsmaßnahmen im Straf- und Maßregelvollzug sowie im Rahmen der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO).
- c) Den in Ermittlungs- und Haftsachen tätig werdenden Strafrichtern werden, soweit es sich um Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende handelt, die Aufgaben eines Jugendrichters übertragen.
- d) In Vollschutzverfahren bleibt der erstzuständige Richter auch für alle weiteren Anträge zuständig. Bei dessen Verhinderung ist sein Vertreter, ersatzweise der Ermittlungsrichter zuständig.
- e) Für Anträge auf richterliche Vernehmungen von Zeugen in Bild und Ton (§ 58a StPO) sind zuständig:
 - aa) Richterin am Amtsgericht Wenkel (Beschuldigte A - H; Vertreter: Richterin am Amtsgericht Podeyn, bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Horstmann)

- bb) Richterin am Amtsgericht Podeyn (Beschuldigte I - N; Vertreter: Richter am Amtsgericht Horstmann, bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Wenkel)
- cc) Richter am Amtsgericht Horstmann (Beschuldigte O - Z; Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wenkel, bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Podeyn).

D. Abteilungen für Zivilsachen

Die Zivilabteilung ist auch zuständig für weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 410 FamFG.

Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen in Bezug auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Zustellungen gemäß § 132 BGB werden gemäß den Allgemeinen Regelungen für die Abschnitte A, B, D und E von der jeweiligen Abteilung übernommen.

Abteilung 40

a) Richter am Amtsgericht Rohn (30 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske

b) aa) Landwirtschaftssachen

bb) Zwangsversteigerungssachen

cc) Grundbuchsachen

dd) Nachlass- und Teilungssachen gemäß § 342 FamFG.

Abteilung 42

a) Richterin am Amtsgericht Kurtenbach (100 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske (ungerade Endziffern)

Direktor des Amtsgerichts Dr. Loheit (gerade Endziffern)

2. Vertr.: Richter Schwadtke

In Abweichung zu Ordnungspunkt G. 4. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2026 wird Abteilung 42 in allen Verhinderungsfällen grundsätzlich durch die jeweils ersten planmäßigen Vertreter vertreten und nur bei deren Verhinderung durch den zweiten Vertreter.

b) Buchstaben C, D, E, K, Q und S (Rest).

Abteilung 45

a) Richterin Reimann (50 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Kurtenbach

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske

b) Buchstaben J, P, Sch, U, X und Z.

Abteilung 47

a) Richterin Reimann (50 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Kurtenbach

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske

b) aa) Klagen aus Streitigkeiten gemäß §§ 651a ff. BGB. Die Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf andere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche.

bb) Beratungshilfesachen.

Abteilung 48

a) Richter Schwadtke (100 %)

1. Vertr.: Richterin Reimann

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Kurtenbach

b) Buchstaben B, L, N, R und Sa – Se (ohne Sch).

Abteilung 49

a) Richter am Amtsgericht Nüske (100 %)

1. Vertr.: Richter Schwadtke

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck

b) aa) Buchstaben A, F, H, I, T und Y

bb) Urheberrechtssachen

cc) Nachlass- und Teilungssachen gemäß § 342 FamFG im Bestand.

Abteilung 50

a) Richter Boß (50 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck

2. Vertr.: Richter Schwadtke

b) aa) Buchstabe O, V und W

bb) Klagen aus Streitigkeiten gemäß §§ 557 – 559 b, 561 BGB. Die Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf andere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche.

Abteilung 52

a) Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck (45 %)

1. Vertr.: Richter Boß

2. Vertr.: Richterin Reimann

b) aa) Buchstaben G und M

bb) Durchführung der unmittelbaren Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht nach Art. 17 der VO (EG) Nr. 1206/2201 des Rates vom 28.05.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EU-Videokonferenz).

Abteilung 54

a) zurzeit unbesetzt

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck

2. Vertr.: Richterin Reimann

b) WEG-Sachen: ungerade Endziffern.

Abteilung 55

a) Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck (10 %)

1. Vertr.: Richterin Reimann

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske

b) WEG-Sachen: gerade Endziffern.

Abteilung 58

a) Richterin am Amtsgericht Engel, Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck, Richterin am Amtsgericht Wenkel (jeweils 5 %)

b) Verfahren, die dem Güterichter gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG übertragen werden.

Die eingehenden Verfahren werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die eingesetzten Güterichter in der vorstehenden Reihenfolge verteilt. Von dieser Reihenfolge kann u.a. im Hinblick auf folgende Gründe abgewichen werden:

- Wünsche der Parteien nach einem bestimmten Güterichter,
- Sachzusammenhang,
- Überlastung,
- Abwesenheit oder vorangegangene Beteiligung als Dezernatsrichter.

Soweit vor diesem Hintergrund ein Verfahren abweichend von der o.g. Reihenfolge einem Güterichter zugewiesen wird, wird dieser beim nächsten Durchgang übersprungen.

Ablehnungsgesuche (Abteilungen 40 - 67a): (5 %)

Über Ablehnungsgesuche entscheidet Direktor des Amtsgerichts Dr. Loheit, bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck, bei deren Verhinderung der Richter des dem zuerst abgelehnten Richters nummerisch folgenden Dezernats, bei dessen Verhinderung der übernächste und so fort. An dieser Vertretungsregelung nehmen nur Abteilungen 40 - 52 mit Ausnahme der Abteilungen 41, 43, 44 bis 46, 54 und 55 teil. Ist diese Reihenfolge erschöpft, beginnt sie von vorne.

E. Abteilungen für Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren

Abteilung 60

a) Richter am Amtsgericht Rohn (35 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Engel

2. Vertr.: zurzeit unbesetzt

b) Insolvenz-/Restrukturierungsverfahren: Die Verteilung erfolgt nach folgendem 7:4:4-Turnus:

Die ersten sieben Verfahren in IN-, IE-, IK-, RES- und SAN-Sachen werden der Abteilung 60 zugewiesen. Die nächsten vier Verfahren werden der Abteilung 61a zugewiesen. Die nächsten vier Verfahren werden der Abteilung 62 zugewiesen. Die nächste sieben Verfahren wiederum der Abteilung 60 usw.

Abteilung 61a:

a) Richterin am Amtsgericht Engel (20 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn

2. Vertr.: zurzeit unbesetzt

b) Insolvenz-/Restrukturierungsverfahren: Die Verteilung erfolgt nach folgendem 7:4:4-Turnus:

Die ersten sieben Verfahren in IN-, IE-, IK-, RES- und SAN-Sachen werden der Abteilung 60 zugewiesen. Die nächsten vier Verfahren werden der Abteilung 61a zugewiesen. Die nächsten vier Verfahren werden der Abteilung 62 zugewiesen. Die nächste sieben Verfahren wiederum der Abteilung 60 usw.

Abteilung 62:

a) zurzeit unbesetzt

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Engel

b) Insolvenz-/Restrukturierungsverfahren: Die Verteilung erfolgt nach folgendem 7:4:4-Turnus:

Die ersten sieben Verfahren in IN-, IE-, IK-, RES- und SAN-Sachen werden der Abteilung 60 zugewiesen. Die nächsten vier Verfahren werden der Abteilung 61a zugewiesen. Die nächsten vier Verfahren werden der Abteilung 62 zugewiesen. Die nächsten sieben Verfahren wiederum der Abteilung 60 usw.

Abteilung 67

a) Direktor des Amtsgerichts Dr. Loheit (20 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Dr. Limbeck

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske

b) aa) Sonstige Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Anordnungen nach §§ 758a, 802g ZPO und §§ 284, 287, 334 AO sowie Erinnerungen nach § 766 ZPO.

bb) Sonstige Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Vollstreckungsverfahren.

F. Allgemeine Regelungen für die Abschnitte A, B, D + E

1.

- a) Die Zuständigkeit richtet sich während der ganzen Dauer der Anhängigkeit der Sache grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten, Betroffenen oder Antragsgegners, der zu Beginn des Verfahrens maßgebend war, auch wenn sich der Familienname im Laufe des Verfahrens ändert oder die Klage erweitert wird. Bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Wird jedoch der Name der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners berichtigt oder geändert oder tritt Parteiwechsel oder Parteierweiterung ein, ist die Sache an denjenigen Spruchkörper abzugeben, der dann zuständig ist, soweit nicht die Voraussetzungen von 1. d) vorliegen.

Bei Familiennamen bleiben ehemalige Adelsprädikate, Herkunftsbezeichnungen und Artikel außer Betracht, wie z.B. von, van, de, da, il, la, lo, les, las, Freiherr, Baron, Graf, Prinz, Fürst, al, abo, abu, ben, bint, ibn, ibu, umm, wenn sie nicht mit dem nachfolgenden Namen zusammengeschrieben werden.

Bei Verfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

- b) In Vollstreckungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners.
- c) Im Übrigen ist maßgebend:
- aa) bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und juristischen Personen die dem Artikel folgenden Buchstaben der Bezeichnung;
 - bb) bei Ländern, Gemeinden, Kommunalverbänden und deren Behörden der geographische Name des Landes, bzw. des Ortes, bei sonstigen Behörden das erste dem Artikel folgende Wort;
 - cc) bei Nachlasspflegern, Nachlassverwaltern und Testamentsvollstreckern der Name des Erblassers;
 - dd) bei Insolvenzverwaltern der Name des Gemeinschuldners;
 - ee) bei Zwangsverwaltern (Sequestern) der Name des Eigentümers;

- ff) bei Verfahren gegen mehrere Personen der Name, dessen Anfangsbuchstabe am weitesten vorn im Alphabet steht, der auch entscheidend bleibt, wenn die Sache gegen eine einzelne Person weiterverfolgt wird. Bei Verweisungen an das Amtsgericht und beim Übergang vom Mahnverfahren in das streitige Verfahren sind nur noch die im Streit befindlichen Beklagten oder Antragsgegner zu berücksichtigen.

- gg) in Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt des bei Antragseingang geführten Geburtsnamens des beteiligten minderjährigen Kindes, bei volljährigen Ehegatten nach dem Ehenamen. Sind in einer Familienrechtsangelegenheit mehrere Minderjährige mit verschiedenen Familiennamen oder Ehenamen beteiligt, so ist diejenige Abteilung zuständig, in deren Geschäftsbereich der jüngste Minderjährige fällt. In Verfahren zur Annahme als Kind richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familien- oder Ehenamen des Annehmenden mit Ausnahme der Inkognito-Adoptionen, bei welchen der Name des jüngsten anzunehmenden Kindes maßgebend ist.

- hh) In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namen der Ehegatten oder Lebenspartner, sonst nach dem Namen des Antragsgegners; bei Doppelnamen ist der gemeinsame Name – soweit vorhanden – maßgebend, sonst der erste Name des Doppelnamens.

- ii) Ist unter mehreren Personen eine gemäß § 115 Abs. 1 VVG betroffene Versicherungsgesellschaft, so bleibt deren Namen außen Betracht.

- jj) bei Verfahren, in denen ein Antragsgegner nicht vorhanden ist, die Abteilung, die für den Namen des Antragstellers zuständig war. Bei mehreren Antragstellern ist der Name maßgeblich, dessen Anfangsbuchstaben am weitesten vorne im Alphabet steht;

- kk) bei Grundbuchsachen: Eintragungsanträge und Ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, werden für alle Grundstücke von der Abteilung erledigt, zu der das im Antrag zuerst genannte Grundbuchblatt gehört; bei Änderungen der Zuständigkeit gehen die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Sachen auf den neuen Dezernenten über.

- ll) Stellt sich bei einer Insolvenzsache im Laufe des Verfahrens heraus, dass die ursprünglich gewählte Verfahrensart nicht zutreffend war und die Akte umgetragen werden muss, so bleibt der erstzuständige Dezernent auch für das umgetragene Verfahren zuständig.

d) Eine Sache darf wegen Unzuständigkeit in folgenden Fällen nicht mehr abgegeben werden:

- sobald verfahrens- und prozessleitende Anordnungen (z.B. §§ 28, 33 - 36, 175 FamFG, §§ 272, 495a ZPO) getroffen wurden;
- wenn in einem Prozesskostenhilfverfahren rechtliches Gehör gewährt wurde und eine Entscheidung ergangen ist;
- in Familiensachen: wenn nur schriftlich rechtliches Gehör im VKH-Verfahren gewährt wurde und eine Entscheidung ergangen ist oder wenn terminiert war.

Jede Sache, die für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe daraufhin zu überprüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Die Abgabe ist zu begründen.

e) Bei Verbindung mehrerer in verschiedenen Spruchkörpern anhängiger Sachen geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf den Spruchkörper über, der die Verbindung angeordnet hat. Wird die Trennung beschlossen, so verbleiben die Verfahren bei dem Spruchkörper, welcher die Trennung ausgesprochen hat.

f) Weggelegte Akten, in denen das Verfahren wieder aufgenommen und fortgesetzt wird, behandelt der Spruchkörper, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist. Für Verfahren, die nach Aufhebung und Zurückverweisung an das Amtsgericht zurückverwiesen wurden, ist der aktuelle Geschäftsverteilungsplan maßgebend.

2. Wird in einem Verfahren eine der Parteien oder einer der Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten, der mit dem zur Entscheidung berufenen Richter verwandt, verschwägert oder verheiratet ist, so ist der für die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufene Richter zuständig. Gleiches gilt, wenn die Partei oder der Beteiligte durch eine Anwaltskanzlei vertreten wird, zu welcher der Ehepartner des zur Entscheidung berufenen Richters in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis steht.

3. Wenn in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) eingehen, so ist zuerst die Klage einzutragen; beide Verfahren (2 Sachen) sind der Abteilung zuzuleiten, die für die Klage zuständig ist.

4. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. Anordnung (eines Arrestes) begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen. Für die Bearbeitung eines

später eingehenden Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. Anordnung (eines Arrestes) ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache (derselbe materielle Anspruch) anhängig ist.

5. Wenn in derselben Sache ein Antrag auf Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe und eine Klage zu verschiedenen Zeitpunkten eingehen, so ist der nachfolgende Eingang der Abteilung zuzuleiten, die zunächst mit der Angelegenheit befasst gewesen ist, und zwar zu der dort anhängigen Sache.
6. In den Abteilungen, in denen die Zuständigkeit durch Endziffern bestimmt wird, ist das Geschäftszeichen nach der Reihenfolge der Eingänge zu vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Vergabe nach alphabetischer Reihenfolge.
7. Stehen mehrere Insolvenzverfahren, unabhängig von der jeweiligen Verfahrensart, in Sachzusammenhang, und ist eines von ihnen ein Verfahren, in dem ein vorläufiger Gläubigerausschuss nach § 22a InsO einzusetzen ist, so ist einheitlich der Richter zuständig, in dessen Zuständigkeit der erste Antrag fällt. Gehen mehrere Anträge, zwischen denen Sachzusammenhang besteht, gleichzeitig ein, werden sie insgesamt der Abteilung zugewiesen, die für den nach vorstehender Ziffer 6 ersten Antrag zuständig ist. Sachzusammenhang besteht nur bei Anträgen, die denselben Schuldner betreffen, sowie zwischen Schuldnern, die einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO angehören, zwischen Gesellschaften und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern, zwischen juristischen Personen und ihren Mehrheitsgesellschaftern sowie zwischen juristischen Personen und ihren Organen, sofern diese zugleich Gesellschafter jener sind, sowie zwischen Schuldnern, die durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind. Dies gilt nicht, wenn seit dem Abschluss des letzten Verfahrens, zu dem ein solcher Zusammenhang besteht, bereits zwei Jahre verstrichen sind.

G. Weitere Regelungen

1. Die Zuständigkeit bezieht sich grundsätzlich auf Neueingänge. Sofern auch Bestände übergehen sollen, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung.
2. Die Auswahl und Zuteilung der ehrenamtlichen Richter auf die einzelnen Spruchkörper bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Gleiches gilt für die Einrichtung und Organisation eines Bereitschaftsdienstes.
3. Es besteht ein kombinierter Eildienst für die Familien- und die Zivilabteilung, der für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen in den jeweiligen Abteilungen zuständig ist, wenn sowohl der jeweilige Abteilungsrichter und der 1. Vertreter sowie der 2. Vertreter verhindert sind.

Der Eildienst umfasst folgende Zeiten:

- montags zwischen 9.00 Uhr und 16.15 Uhr;
- dienstags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr;
- mittwochs zwischen 9.00 Uhr und 16.15 Uhr;
- donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.15 Uhr;
- freitags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr.

Das Präsidium bestimmt für das Geschäftsjahr im Voraus durch einen *Dienstplan kombinierter Eildienst* für die Zeit bis zum 30. Juni des Jahres die Eilrichter. Für die Zeit ab dem 1. Juli des Jahres bis zum Ende des Jahres wird ein entsprechender Dienstplan bis spätestens 30. Juni im Voraus bestimmt. Das Präsidium ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts, den *Dienstplan kombinierter Eildienst* im Namen des Präsidiums festzulegen. Bei Widerspruch mindestens eines Präsidiumsmitglieds gegen den festgelegten Plan entscheidet das Präsidium selbst.

Die mit dem jeweiligen Eildienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus und ist dem Vorsitzenden des Präsidiums oder dessen Vertreter im Amt über die Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von allen am Tausch beteiligten Richtern vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums schriftlich mitzuteilen. Ohne gesonderte Rückmeldung gilt der Tausch als genehmigt. Bei Unstimmigkeiten legt das Präsidium den Einsatz fest.

Im Fall der Verhinderung des gemäß *Dienstplan kombinierter Eildienst* zuständigen Richters vertritt der gemäß Dienstplan für den nächsten Tag zuständige Richter. Weitere Vertreter sind die danach in fortlaufender Reihenfolge nächstzuständigen Richter gemäß den Festlegungen des Dienstplanes.

4. Ist der zuständige Richter in der Sitzung oder nicht erreichbar, sind die planmäßigen Vertreter zuständig. Bei deren Verhinderung ist in Strafsachen der Haft- und Ermittlungsrichter und in sonstigen Sachen der Eilrichter zuständig. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird er von dem für den nächsten Tag gemäß *Dienstplan kombinierter Eildienst* zuständigen Richter vertreten, bei dessen Verhinderung von dem für den übernächsten Tag zuständigen Richter und so fort. Bei Erreichen des letzten Richters beginnt die Reihenfolge von vorne.

Bei Verhinderung wegen Urlaubs oder Fortbildung vertritt grundsätzlich nur der erste planmäßige Vertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter.

Bei Verhinderung in sonstigen Fällen übernimmt der erste planmäßige Vertreter den ersten, dritten, fünften usw. anstehenden Sitzungstag und die ungeraden Endziffern der laufenden Sachen; der zweite planmäßige Vertreter übernimmt den zweiten, vierten, sechsten usw. anstehenden Sitzungstag und die geraden Endziffern der laufenden Sachen. Maßgeblich sind die Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens. Ist einer der Vertreter verhindert, so tritt ausgehend von dem vertretenen Dezernat der Richter des nächsten in der Geschäftsverteilung nummernmäßig aufgeführten Dezernats der gleichen Abteilung an seine Stelle und so fort.

In der Strafabteilung gilt diese Regelung getrennt für Jugend- und Strafrichter.

Wird ein Verfahren wegen rechtlicher Verhinderung des Gerichts (z.B. Ablehnung, Ausschluss) von dem Vertreter weiter durchgeführt, wird dieses wie eine Abgabe innerhalb des Gerichts behandelt und in dem Dezernat des Vertreters neu eingetragen.

5. Die unter den Abschnitten A-E getroffenen Regelungen über die Ablehnung betreffen lediglich Ablehnungsgesuche gegen Richter. Für Ablehnungsanträge gegen Rechtspfleger gilt § 28 Rechtspflegergesetz (RPflG). Danach entscheidet z.B. über Ablehnungsanträge gegen Grundbuchrechtspfleger der Grundbuchrichter, über die Ablehnung von Zwangsversteigerungspfleger der für Zwangsversteigerungssachen zuständige Richter, über die Ablehnung von Rechtspflegern der Zivilabteilung der für das jeweilige Verfahren zuständige Zivilrichter und so weiter.

Über Vorlagen gemäß § 5 RPflG entscheidet der für das zugrundeliegende Rechtsgebiet zuständige Richter.

6. Über die Auslegung des vorstehenden Geschäftsverteilungsplanes entscheidet in Zweifelsfragen das Präsidium.
7. Der besondere Bereitschaftsdienst für Fixierungen, der StPO/SOG-Bereitschaftsdienst sowie der Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst regeln sich nach jeweils gesonderten vom Präsidium verabschiedeten Plänen.

Dr. Loheit

Blindow-Brinkmann

Krüger

Dr. Limbeck

Neumann

Nüske

Wenkel